

Antragsteller: Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Str. 1, 92369 Sengenthal

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
vom 05.09.2023

Der Antragsteller plant in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Bornim, Flur 2, Flurstück 501 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,9525 ha (Anlage eines Laubwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.05.2023, Az.: LFB 15.02-7020-6/03/23/Bor durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Gemarkung Bornim besitzt ein Waldanteil von nur 17 %. Bewaldungsprozente unter 20 werden forstpolitisch als problematisch gesehen, womit eine Erhöhung des Waldanteils in der Gemarkung Bornim grundsätzlich zu befürworten ist.

Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitpunkt der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt. Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen.

Im Plangebiet sind keine nach Landes- und Bundesnaturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope oder andere geschützte Teil von Natur und Landschaft vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natur-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten.

Durch die geplante Maßnahme werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331-879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im UVP-Portal